

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

9. Dezember 2022

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 18, [romina.schuerch@strom.ch](mailto:romina.schuerch@strom.ch)

## Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich nachfolgend zu einzelnen Verordnungsbestimmungen im Detail.

Aus Sicht des VSE steht die vorgeschlagene Saisonalisierung der Stromkennzeichnung im Vordergrund der unterbreiteten Verordnungsänderungen. Die Stellungnahme fokussiert daher auf diese Inhalte der Vernehmlassungsvorlage. Die Umsetzungsmodalitäten der Saisonalisierung sind für Verteilnetzbetreiber und Energielieferanten von entscheidender Bedeutung und müssen zwingend so einfach und praxisnah wie möglich gehalten werden. Insbesondere für kleinere und mittlere Versorger stellt die Saisonalisierung eine grössere Herausforderung dar, denn die Umsetzung wirft verschiedenste Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen auf und verursacht einen hohen Zusatzaufwand, der nach Einschätzung der Branche in einem ungünstigen Verhältnis zum effektiv kleinen Nutzen der Saisonalisierung steht. Diese trägt nur sehr begrenzt zum dringend benötigten Zubau von Winterproduktion bei. Der VSE hatte sich deshalb bisher immer sehr kritisch zu einer Saisonalisierung geäussert (s. insb. Stellungnahme Revision StromVG<sup>1</sup>), auch wenn er marktbasierende Instrumente befürwortet und das Anliegen nach Preissignalen im Sinne der Wiedergabe von Knappheit bzw. Überangebot teilt.

Die Saisonalisierung führt sowohl bei der Beschaffung wie auch bei der Administration zu Mehraufwänden, die sich in den Preisen für die Endkunden niederschlagen werden. Diese kostentreibenden Änderungen widersprechen dem sonstigen politischen Willen, Kosten möglichst tief zu halten, welcher sich beispielsweise in einer für die Versorger empfindlichen, wiederholten Senkung der anrechenbaren Verwaltungs- und

---

<sup>1</sup> <https://www.strom.ch/de/media/2026/download>

Vertriebskosten niedergeschlagen hat (s. Senkung durch die EICom des Aufgreifkriteriums im Rahmen der 90-Franken-Regel auf eine 75-Franken-Regel und jüngst per 1.1.2024 auf eine 60-Franken-Regel).

Für die aufwändige Umsetzung der Saisonalisierung werden Hilfsmittel bereitzustellen sein. Der VSE wird eine entsprechende Branchenrichtlinie erarbeiten. Zudem ist eine grössere Flexibilität bei der Kommunikation und Darstellung der Stromkennzeichnung zu ermöglichen, so dass zum Beispiel digitale Lösungen vereinfacht werden.

Ausdrücklich begrüsst der VSE eine möglichst rasche Inkraftsetzung per 1. Juli 2023, um baldmöglichst Klarheit für die betroffenen Akteure zu schaffen, jedoch unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist für die Umstellung von Systemen und Beschaffungen. Der VSE erachtet eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 als nicht realistisch, da in die Spielregeln eines etablierten Marktgefüges und die bestehende Produktgestaltung eingegriffen wird. Sowohl Marktkunden als auch Verteilnetzbetreiber haben bereits Herkunftsnachweise (HKN) auf Basis der derzeit geltenden Regeln bis zum Jahr 2025 beschafft.

Der VSE weist darauf hin, dass aktuell bei den erneuerbaren HKN insbesondere aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit und der Massnahmen für die Sicherstellung der Stromversorgung im Winter 2022/2023 Knappheit herrscht und die Angebote fehlen. Aufgrund dieser aussergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren und von der Branche nicht beeinflussbaren Situation können zahlreiche Versorger die bereits festgelegten Produkte und somit ihre Stromkennzeichnungs-Pflicht nicht erfüllen. Der VSE erachtet daher eine temporäre Ausnahmeregelung betreffend Erfüllung der Stromkennzeichnung als notwendig (Ausnahme Kalenderjahrprinzip).

Im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien unterstützt der VSE eine möglichst marktbasierte Vergütung bei der Direktvermarktung. Er fordert daher ein Inkrafttreten der Revision der Energieförderverordnung bereits per 1. April 2023. Auch die Ausweitung der Ausnahmetatbestände bei der Untergrenze für die Förderung bei Wasserkraftanlagen werden begrüsst.

Die Sektorkopplung ist eines der Schlüsselemente, um die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft voranzubringen. Durch die Elektrifizierung sowie die Umwandlung erneuerbarer Energieträger ineinander und deren Verwendung in verschiedenen Sektoren unterstützt die Sektorkopplung die Optimierung der Energieversorgung als Ganzes. Der VSE begrüsst daher die Absicht, einen gesetzlichen Rahmen für Wasserstoff zu schaffen. Es ist jedoch fraglich, ob der unterbreitete Vorschlag diesbezüglich genügend ausgereift ist. So ist insbesondere nicht schlüssig, wie eine Gleichbehandlung von reinem Wasserstoff, Wasserstoffgemischen und Kohlenwasserstoffen zu bewerkstelligen wäre.

Die Änderungen der Energieeffizienzverordnung, welche aufgrund der Anpassung an das EU-Recht vorgenommen werden, nimmt der VSE zur Kenntnis.

## 1. Änderungen der HKS

### **Saisonalisierung ist kein Ersatz für andere Massnahmen zugunsten der Winterproduktion**

Der VSE befürwortet grundsätzlich marktbasierende Instrumente. Daher teilt der VSE den Wunsch nach Preissignalen im Sinne der Wiedergabe von Knappheit bzw. Überangebot. Saisonale Preissignale tragen dazu bei, die Knappheit der Produktion der erneuerbaren Energien im Winter zu widerspiegeln. Da sich in der

Schweiz künftig das strukturell bedingte Winterdefizit und der Überschuss im Sommer verschärft werden, braucht es Instrumente, die einen Produktionsausbau in den Wintermonaten begünstigen.

Eine Saisonalisierung des HKN-Systems kann gewisse Anreize für die Winterproduktion schaffen. Dieses Instrument allein wird jedoch nicht ausreichen, um die Winterstromproduktion substantiell zu erhöhen (Aus- und Zubau). Dafür sind andere Faktoren ausschlaggebend, wie z.B. Bewilligungsfähigkeit von erneuerbaren Energien mit einer hohen Stromproduktion im Winter (wie alpine PV, Wind, Wasserkraft, Biomasse), kürzere Planungs- und Bewilligungsverfahren, Förderbeiträge mit Fokus Winterproduktion, geringere Abgabenlast (z.B. bei der Wasserkraft) oder die entsprechende Nachfrage und Zahlungsbereitschaft für diesen Strom. Die Verknappung des HKN-Angebots im Winter und damit einhergehende höhere Preise können zumindest bei Bestandsanlagen die Optimierung der Produktion hinsichtlich Winter (Produktionsverschiebung in den Winter) beanreizen.

### **Rechts- und Vertragssicherheit durch frühzeitiges Inkrafttreten mit angemessener Übergangsfrist**

Ein zentrales Anliegen der Branche ist, dass die Rahmenbedingungen für das neue HKN-System zeitnah klar sind, um Unsicherheiten auszuräumen und die Handlungsfähigkeit der Marktteilnehmer aufrechtzuerhalten. Der VSE begrüsst aus diesem Grund ausdrücklich eine möglichst rasche Inkraftsetzung per 1. Juli 2023.

Die Akteure brauchen zwecks Rechts- und Vertragssicherheit eine ausreichende Übergangsfrist. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass Marktteilnehmer (Verteilnetzbetreiber und Endkunden) in aller Regel bereits drei bis vier Jahre im Voraus Herkunftsnachweise einkaufen. Die HKN-Beschaffung für die Tarifjahre 2023-2025 ist daher nach Treu und Glauben basierend auf der geltenden Rechtslage bereits zu grossen Teilen durch langfristige Beschaffungsverträge erfolgt. Die Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung mit zu kurzer Übergangsfrist würde dazu führen, dass bereits erworbene überschüssige HKN für die Sommerquartale der Folgejahre praktisch wertlos würden, während für die Winterquartale eine preistreibende Nachbeschaffung notwendig würde. Der VSE erachtet aus diesen Gründen eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 als nicht realistisch.

Nicht zu vernachlässigen ist ferner, dass Anpassungen von bestehenden Tarifstrukturen und Produkten, inkl. den damit zusammenhängenden politischen Prozessen (v.a. bei kantonalen und kommunalen Besitzstrukturen) vorgenommen werden müssen. Auch dies setzt eine ausreichend lange Übergangsfrist voraus. Die aktuelle Marktlage erschwert zurzeit die Produkterfüllung und führt zu Liquiditätsengpässen (Wasserkraftreserve und Trockenheit) und hohen HKN-Preisen. In diesem Umfeld die Saisonalisierung wie vom Bundesrat vorgeschlagen einzuführen, würde zu einer deutlichen Unterversorgung und damit zu einer erheblichen Erhöhung der Endkundenpreise führen. In Anbetracht der aktuellen Energiekrise und den damit verbundenen hohen Energiepreisen erscheint die Umsetzung der Saisonalisierung zudem nicht als dringlich, zumal sich auch der Rechtsrahmen für die erneuerbaren Energien mit dem Mantelerlass in Überarbeitung befindet. Auch dies spricht somit für eine Umsetzung ab Lieferjahr 2026. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung aufgrund der Kostenrechnungs- und Veröffentlichungspflichten in der Grundversorgung jeweils nur auf Anfang eines Jahres angesetzt werden darf. Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Umstellung ist, dass die Systeme von Pronovo bereitstehen.

Schliesslich weist der VSE darauf hin, dass das Vorhandensein von Smart-Meter-Daten die Umsetzung der Saisonalisierung vereinfachen würde. Heute werden bei der Mehrzahl der Kunden nur Jahresverbrauchs-

daten erhoben, so dass Daten in einer höheren Aufschlüsselung geschätzt werden müssen. Die Hochrechnung von Quartalsdaten wird erst mit dem Abschluss des Smart-Meter-Rollouts eine solidere Basis erhalten. Bis dahin müsste für eine kurze Zeitspanne ein aufwändiges Berechnungssystem auf die Beine gestellt werden.

### **Annahmen zu Verbrauch und Produktion pro Quartal: praxisnahe und zielführende Methodik**

Um eine Saisonalisierung der Stromkennzeichnung zu erreichen, müssen sowohl alle Produktions- als auch alle Verbrauchsdaten quartalsscharf vorliegen oder zumindest Annahmen dazu getroffen werden (Zuordnung), so dass die pro Quartal angefallenen HKN auf den Quartalsverbrauch aufgeteilt werden können. Der Entwurf der HKSV schlägt für beide Bereiche jeweils eine Methodik für die Zuordnung vor. Beide Ansätze erachtet der VSE nicht als zielführend und praxisfremd:

- **Pragmatische Zuordnung des Verbrauchs statt hochkomplexe Standardlastprofile**

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt für die quartalsweise Zuordnung der Absatzmenge eine Lösung mit Standardlastprofilen auf Kundenebene vor. Eine solche Lösung wäre extrem aufwendig und bedürfte einer grossen systemtechnischen Umstellung. Eine derart komplexe Herangehensweise ist jedoch gar nicht nötig. Ein pragmatischer Ansatz genügt vollends.

Die quartalsscharfe Unterteilung des Stromverbrauchs auf die Kundengruppen oder einzelne Kunden in der Grundversorgung (Verbrauch < 100 MWh/Jahr) ist flächendeckend meist nicht möglich, da der Verbrauch bei den Endverbrauchern grossmehrheitlich bis zum Ende des Smart-Meter-Rollout nach wie vor nur einmal jährlich abgelesen wird. Folglich kennen Versorger, welche ihre Messpunkte nicht oder nur teilweise quartalsweise ablesen, den Quartalsverbrauch pro Kundengruppe nicht und können damit die HKN den Kundengruppen nicht quartalsweise zuordnen. Viele dieser Versorger verfügen auch nicht über Standardlastprofile (z.B. für Haushalte mit oder ohne elektrische Heizung, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe oder öffentliche Beleuchtung), da diese gemäss den regulatorischen Vorgaben nicht benötigt werden.

Länder wie zum Beispiel Österreich und Deutschland, die Standardlastprofile anwenden, haben diese Standardlastprofile am Anfang der vollständigen Strommarktöffnung nur denjenigen Kunden zugewiesen, die sich vom lokalen Versorger getrennt und einen alternativen Energielieferanten gewählt haben. Die Einspeisung des Lieferanten für diese Kunden erfolgt mit dem Standardlastprofil und einem vorab geschätzten Jahresverbrauch. Nach der Jahresablesung erfolgt dann die wertmässige Justierung des Standardlastprofils auf den tatsächlichen Verbrauch (je Viertelstunde). Es gibt daher immer zwei Bilanzierungsläufe. Mit einem Standardlastprofil kann man den Verbrauch aller Kunden somit erst ermitteln, wenn bei allen Kunden die Jahresablesung abgeschlossen ist und bei ihnen der Verbrauch auf die vier Betrachtungsquartale auf Basis des Standardlastprofils zugewiesen wurde.

Für die vorgeschlagene Saisonalisierung der Stromkennzeichnung ist indes nicht der Absatz je Kundengruppe oder Kunde, sondern nur der Absatz je HKN-Qualität und Quartal erforderlich. Daher ist es auch nicht notwendig, Standardlastprofile pro Kundengruppe oder Kunden auszuweisen. Schlussendlich muss der Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) oder der Produkte (Produktmix) auf die Quartale aufgeteilt werden. Dabei kann sich der Verteilnetzbetreiber einerseits auf die vorhandenen Daten bei mindestens quartalsscharf gemessenen Verbrauchern stützen. Für die nicht gemessenen Verbraucher

braucht es andererseits eine geeignete Methode zur Ermittlung des Absatzes pro Quartal (konkret: % Verbrauch Q1, % Q2, % Q3, % Q4). Wie der Quartals-Absatz ermittelt wird, ist der Branche zu überlassen. Sie erarbeitet dazu eine Richtlinie.

- **Realitätsnahe Einspeiseprofile statt nicht repräsentative Verteilung**

Für die quartalsweise Zuordnung der Produktion schlägt die Vernehmlassungsvorlage eine gleichmässige Verteilung der Produktion von Anlagen ohne entsprechende Messung auf die vier Quartale vor. Der VSE erachtet diesen Ansatz als unzureichend und lehnt ihn ab. Eine gleichmässige Verteilung steht im Widerspruch zum Ansinnen der Saisonalisierung: sie verfälscht die Anreize und hebt die Marktsignale aus. Es würden dadurch mehr HKN als vorhanden auf die Winterquartale zugewiesen werden.

Im Gegensatz zu den Standardlastprofilen ist die Methode zur Generierung von Einspeiseprofilen etabliert. Kleine Produktionsanlagen unter 30 kVA verfügen meist noch nicht über eine automatisierte Datenübermittlung. In diesen Fällen kommen aktuell Einspeiseprofile zum Einsatz. Die diesbezügliche Methode ist im Branchendokument «Metering Code Schweiz» (Punkt 10.11.3)<sup>2</sup> definiert. Dieses Branchendokument gilt als Richtlinie im Sinne von Art. 27 Abs. 4 der Stromversorgungsverordnung. Für diejenigen Verteilnetzbetreiber, die noch nicht über einen grossen Anteil (>80%) von Smart Metern verfügen, erachtet der VSE diese Methodik als zielführend und ohne Zusatzaufwand umsetzbar.

### **Saisonalisierung macht Anpassungen der Produktgestaltung und konnexer Systeme notwendig**

Eine Saisonalisierung der HKN und Stromkennzeichnung wird in verschiedenen Bereichen Auswirkungen zeitigen. Diese müssen bedacht und bei Bedarf durch entsprechende Anpassungen aufgefangen werden:

- **Anpassung der Produktgestaltung:** Mit einer quartalsscharfen Kennzeichnung wird die aktuelle Produktpalette zumindest teilweise nicht mehr in derselben Form angeboten werden können. Fehlen in den Winterquartalen bei den «erneuerbaren Produkten» die benötigten HKN, müssen entsprechende Anpassungen an den aktuellen Produkten vorgenommen werden. Vor allem Anpassungen bei den inländischen erneuerbaren Produkten werden nötig sein. Die bisher beliebten Produkte basierend auf Schweizer HKN aus Flusskraftwerken können so künftig nicht mehr angeboten werden, da diese im Winter weniger oder teilweise gar nicht (Bergregionen) produzieren. Des Weiteren ist voraussichtlich eine flexiblere Produktgestaltung nötig. Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass sowohl Versorger mit Grundversorgung als auch Endverbraucher im Markt wegen der Wasserkraftreserve im Winterhalbjahr mit weniger Wasser-HKN rechnen können als in der Vergangenheit, da mit der Wasserkraftreserve Wasser vom Winterhalbjahr ins Sommerhalbjahr verschoben wird, sofern die Reserve nicht abgerufen wird. Hinzu kommt, dass jährlich bis kurz vor der Ausschreibung nicht bekannt ist, welche Menge für die Reserve ausgeschrieben wird und erst Anfang Herbst bekannt ist, wieviel tatsächlich zurückbehalten wird. Dies schränkt die Produktgestaltung zusätzlich ein. Die Branche wird in einer Richtlinie die Möglichkeiten der Produktgestaltung ausarbeiten.
- **Zuteilung der Produktion aus KEV-Anlagen:** Die Zuteilung der Produktion aus KEV-Anlagen an die Endverbraucher erfolgt aktuell einmal im Jahr. Diese Zuteilung müsste künftig ebenfalls auf Quartalsbasis geschehen. Mit der Umstellung auf die quartalsscharfe Kennzeichnung muss zeitnah auch bekannt sein, welche Menge die Verteilnetzbetreiber pro Quartal zugeteilt erhalten. Damit die Umsetzung der quartals-

<sup>2</sup> <https://www.strom.ch/de/media/13608/download>, <https://www.strom.ch/de/media/8179/download>

weisen Stromkennzeichnung von Seiten der Verteilnetzbetreiber gemacht werden kann, ist voraussichtlich eine Ergänzung von Art. 5 der Energieverordnung nötig, welche vorsieht, dass das BFE zeitnah (z.B. am 5. oder 10. Arbeitstag) nach jedem Quartal die Zahlen veröffentlicht.

- **Klärung des Umgangs mit Speichern:** Im Energiesystem werden Speicher eine immer wichtigere Rolle spielen. Nebst Speicherwasserkraftwerken werden auch Batteriespeicher und andere, neue Speichertechnologien vermehrt zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang muss die Gültigkeit von HKN bezüglich der zeitlichen Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt der Speicherung der Energie und dem späteren Zeitpunkt der Einspeisung in das Netz geklärt werden.
- **Nachbeschaffung von HKN:** Es muss weiterhin möglich bleiben, HKN nachträglich nachzubeschaffen. Aus diesem Grund müssen die HKN aller Vorjahresquartale bis zur Stromkennzeichnung gültig bleiben.
- **Beibehaltung der jährlichen Kostenrechnung:** Im Rahmen der jährlich einzureichenden Kostenrechnung (Reporting ECom) müssen die Gesteuerungskosten pro Produkt in der Grundversorgung abgebildet werden. Für diese Deklaration sind auch die HKN anzugeben, welche im jeweiligen Produkt für das Folgejahr vorgesehen sind. Wenn die HKN-Deklaration nun quartalsweise erfolgen soll, muss trotzdem eine einfache, gemittelte Jahresbetrachtung aus Kostensicht möglich sein.
- **Anrechenbarkeit in der Grundversorgung:** Durch die Saisonalisierung erhöht sich der Beschaffungsaufwand, da beispielsweise für jedes einzelne Quartal die exakte Menge HKN eruiert und entwertet werden muss. Entsprechend sind auch viermal jährlich Mehr- und Minderbeschaffungsmengen auszugleichen. Diese Mehr- und Minderbeschaffungsmengen führen zu höheren oder zusätzlichen Deckungsdifferenzen. Es muss sichergestellt werden, dass sowohl die Kosten für die Beschaffung der HKN als auch Kosten der aus der Saisonalisierung folgenden Prozesse und Aufwände anrechenbar sind. Insbesondere ist dem Mehraufwand durch die Saisonalisierung bei der Beschaffung und der Administration in der Kostenregulierung der Grundversorgung Rechnung zu tragen.
- **Ausgleich von Deckungsdifferenzen über 5 Jahre:** Da die HKN nicht mehr auf Jahresbasis verwendet werden können, wird die Prognose der Beschaffungskosten schwieriger. Dadurch können zusätzliche Deckungsdifferenzen entstehen. Der VSE hat sich bereits bei früherer Gelegenheit dafür ausgesprochen, den Abbau der Deckungsdifferenzen über einen längeren Zeitraum von bis zu 5 Jahren vorzusehen. Dies wird nun umso wichtiger.

### **Angepasste und zeitgemässe Darstellung der Stromkennzeichnung**

Heute ist die Stromkennzeichnung an die Rechnungstellung geknüpft (Art. 8 HKSV) und unterliegt detaillierten Vorgaben an Inhalt und Darstellung (Anhang 1 HKSV). Diese engen Vorgaben werden der Anpassung auf eine quartalsbasierte Stromkennzeichnung nicht mehr gerecht. Es sollte daher geprüft werden, ob (unter Aufrechterhaltung der mindestens einmal jährlich erfolgenden Information) eine Verbesserung der Kommunikation und Darstellung der Stromkennzeichnung gegenüber den Kunden möglich wäre, gegebenenfalls auch online. Dies würde insbesondere auch dazu beitragen, digitale Lösungen voranzutreiben. Inhaltliche Mindestanforderungen sollten in einem entsprechenden Leitfaden anstelle einer Fixtabelle vorgegeben werden.

### **Potenzielle HKN-Unterversorgung im Winter bedenken**

Wie im erläuternden Bericht zu Recht erwähnt, werden gewisse HKN der Sommerquartale sehr günstig, diejenigen der Winterquartale hingegen teuer sein. Durch die Nichtanerkennung der Schweizer HKN in der

EU wird der Überschuss an Schweizer HKN im Sommer noch akzentuiert. Im Winter hingegen herrscht eine Knappheit an Schweizer HKN, welche durch die Bildung der Wasserkraftreserve verstärkt wird (plus Überschuss im Mai bei der Freigabe der Reserve). Dies steht unter der Annahme, dass die Stromprodukte auf dem heutigen Stand verbleiben und die Nachfrage nach HKN komplett inelastisch ist. Es ist jedoch anzunehmen bzw. notwendig, dass sich die Produkte und die Nachfrage an die neuen Gegebenheiten anpassen müssen. So dürfte insbesondere die Nachfrage nach ausländischen HKN für die Wintermonate stark zunehmen. Dies kann dazu führen, dass die angestrebten Anreize für eine Optimierung der heimischen Produktion für den Winter nicht geschaffen werden.

Es ist zudem zu beachten, dass verschiedene Entwicklungen denkbar sind, die gar zu einer strukturellen Unterversorgung mit HKN im Winter führen könnten. In solchen Szenarien könnten die Versorger in den Winterquartalen ihrer gesetzlichen Verpflichtung für die Stromkennzeichnung nicht nachkommen. In solchen Fällen müsste sichergestellt werden, dass die Stromkennzeichnung weiterhin funktioniert oder Ausnahmen von der vollständigen Deklarationspflicht gemacht werden:

- Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zu einer Standardgrundversorgung aus 100% inländisch erneuerbarem Strom (Vorschlag Bundesrat im Mantelerlass im Zusammenhang mit der vollständigen Strommarktöffnung): In einem solchen Szenario könnte die Grundversorgung aktuell auf Quartals-Basis nicht gedeckt werden, zumal zusätzlich zur Grundversorgung ein Teil der erneuerbaren Schweizer HKN an Marktkunden abgesetzt wird.
- Exportstopp von EU-HKN in die Schweiz: Ohne Abkommen mit der EU im Strombereich besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass es in Zukunft nicht mehr zulässig ist, erneuerbaren HKN aus der EU in die Schweiz zu importieren. Dadurch könnte es v.a. in den Winterquartalen zu einer zusätzlichen Verknappung von erneuerbaren HKN in der Schweiz kommen.

### Anträge des VSE zur HKSV

Statt der Erstellung von Standardlastprofilen ist eine einfache und praxisnahe Branchenlösung anzustreben, aufgrund welcher der Verbrauch des Lieferanten (Lieferantenmix) oder der Produkte (Produktmix) auf die Quartale aufgeteilt wird.

Zudem ist von «Strombezug» bzw. von Bezug elektrischer Energie und nicht vom «Stromverbrauch» zu sprechen. Aufgrund des Eigenverbrauchs ist der effektive Verbrauch nicht bekannt.

#### Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1 Der Strombezug aller Bei-Endverbraucherinnen und Endverbraucher~~n~~, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) verfügen, ist der ~~Stromverbrauch~~ Stromverbrauch der einzelnen Quartale anhand von Methoden, die in einer von der Branche erarbeiteten Richtlinie definiert sind, auf die Quartale zu verteilen Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.

Anstatt die Produktion gleichmässig auf die Quartale aufzuteilen und so die Saisonalisierung zu verfälschen und Marktsignale auszuhebeln, ist die bereits etablierte Methode zur Generierung von Einspeiseprofilen zu verwenden.

#### **Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

2 Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden. Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen auf Basis von Einspeiseprofilen gleichmässig auf alle vier Quartale verteilt werden.

Aufgrund bestehender Verträge und notwendiger Anpassungen von bestehenden Tarifstrukturen und Produkten ist eine ausreichende Übergangsfrist von drei Jahren vorzusehen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung aufgrund der Kostenrechnungs- und Veröffentlichungspflichten in der Grundversorgung jeweils nur auf Anfang eines Kalenderjahres angesetzt werden darf. Tritt die Verordnung wie vorgesehen am 1. Juli 2023 in Kraft, so ist eine Umsetzung nicht vor Tarifjahr 2026 möglich (Erstmalige Kennzeichnung nach Quartalen im Jahr 2027). Verzögert sich das Inkrafttreten, muss auch die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht entsprechend nach hinten geschoben werden.

#### **Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Juli 2023**

3 (neu) Die quartalsscharfe Kennzeichnung ist erstmals für das Tarifjahr 2026 umzusetzen.

Damit die quartalsweise Stromkennzeichnung durch die Verteilnetzbetreiber abgeschlossen werden kann, müssen auch die von KEV-Anlagen quartalsweise produzierten HKN vorliegen.

#### **Änderung der Energieverordnung im Anhang zur Änderung der HKS**

##### **Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren**

1 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:

e. (neu) die quartalsweise Publikation des Anteils, den die gekennzeichnete Elektrizität aus Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, ausmacht. Die Publikation wird möglichst zeitnah nach Abschluss des Quartals sichergestellt.

## **2. Änderungen der EnFV**

Der VSE begrüsst die Ausweitung der Ausnahmetatbestände von der Untergrenze für die Förderung bei Wasserkraftanlagen.

Auch ist es dem VSE ein Anliegen, dass die Berechnung des Referenz-Marktpreises für alle Technologien angepasst wird, ebenso für die Windenergie und wie auch für die Biomasse. Diese Anpassung soll unab-



hängig von der gewählten Variante erfolgen. Nicht nur Wasserkraftwerke, sondern auch Windenergieanlagen weisen eine systematische (negative) Abweichung ihrer Markterlöse gegenüber dem Referenz-Marktpreis auf. Auch bei Biomasseanlagen kann es zu grossen (negativen) Abweichungen zwischen den realisierten Markterlösen und dem Referenz-Marktpreis kommen.

Der VSE fordert darüber hinaus ein Inkrafttreten der Revision der Energieförderverordnung bereits per 1. April 2023. Die Anpassung der Berechnung des Referenz-Marktpreises führt zu einer marktbasierter Vergütung bei der Direktvermarktung und dadurch können die systematischen (negativen) Abweichungen bereits vorzeitig beseitigt werden.

Der VSE präferiert die in der Vernehmlassung vorgestellte Variante 2 für die Ermittlung eines Referenzmarktpreises. Ein volumengewichteter Referenzmarktpreis bildet den tatsächlichen Wert der Produktion besser ab als ein einfacher Durchschnitt (Variante 1). In der Konsequenz führt dies zu einer Reduktion des Risikos für Betreiber. Ein wöchentlicher Referenzmarktpreis (Variante 1) würde zudem zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen.

Der VSE begrüsst, dass der Bundesrat das Bewirtschaftungsentgelt an die gestiegenen Ausgleichsenergiekosten anpasst. Die Aufteilung des Bewirtschaftungsentgelts in einen fixen und einen variablen Anteil erscheint dem VSE sinnvoll, da gewisse Kosten der Direktvermarktung unabhängig von den Ausgleichsenergiepreisen sind. Die neu resultierende Höhe des Bewirtschaftungsentgelts ist ausreichend.

### Anträge des VSE zur EnFV

Nicht nur Wasserkraftwerke, sondern auch Windenergieanlagen und Biomasseanlagen weisen (negative) Abweichungen ihrer Markterlöse gegenüber dem Referenz-Marktpreis auf.

#### Art. 15 Referenz-Marktpreis

Der VSE bevorzugt Variante 2 (volumengewichtete Berechnung des Referenz-Marktpreises).

##### **Variante 1**

<sup>1bis</sup> Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen ~~Wasserkraftanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:

##### **Variante 2**

<sup>1bis</sup> Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraft-, Windenergie, und Biomasseanlagen ~~Wasserkraftanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen ~~Wasserkraftanlagen~~ im Einspeisevergütungssystem.

<sup>1ter</sup> Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen Wasserkraft-, Windenergie- und Biomasseanlagen ~~Wasserkraftanlagen~~ entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz <sup>1bis</sup>.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie